

Ergeht an:
BVA-Mitglieder
Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W http://www.lebensmittelgewerbe.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Fröhler

Durchwahl
 3650

Datum
 12.02.2019

RUNDSCHREIBEN 006/2019

Wettbewerbsrecht	Unlautere Handelspraktiken	
Betrifft: Richtlinie gegen „Unlautere Handelspraktiken“		Frist:
Kurzinfo: EU-Agrarpolitiker lassen Richtlinie gegen unlauteren Handel passieren		

Wie bereits berichtet, laufen derzeit intensive Bemühungen, eine einheitliche EU-Richtlinie gegen unlautere Handelspraktiken auf Schiene zu bringen. Trotz des erbitterten Widerstandes seitens der EU-Vertretung des Handels (Eurocommerce) konnte kurz vor Weihnachten im Trilog zwischen EU-Parlament, Rat und EU-Kommission ein Durchbruch erzielt werden.

Diese EU-Richtlinie hat nunmehr gute Chancen, noch vor der Europawahl im Mai auf EU-Ebene verabschiedet zu werden. Nachdem der Landwirtschaftsausschuss des Europaparlaments am 23.1.2019 der Trilogeeinigung mit der Kommission und dem Rat zugestimmt hat, kann die Regelung dem Plenum in Straßburg zwischen dem 11. und dem 14. März vorgelegt werden. Danach müssen nur noch die Mitgliedstaaten das Gesamtpaket formell absegnen. Angewendet werden soll der Schutz vor unlauteren Handelspraktiken für alle Lebensmittelhersteller, die eine Jahresumsatzschwelle von bis zu 350 Mio Euro erreichen.

Durch die Richtlinie werden im Einzelnen verschiedene unlautere Handelspraktiken strikt verboten. Dazu zählen verspätete Zahlungen für verderbliche Lebensmittel, Auftragsstornierungen in letzter Minute, einseitige oder rückwirkende Vertragsänderungen, erzwungene Erstattungen des Lieferanten für im Handel entstehende Lebensmittelabfälle sowie die Verweigerung schriftlicher Verträge.

Andere Handelspraktiken wiederum sollen nur dann gestattet sein, wenn sie im Vorfeld klar und eindeutig zwischen den Parteien vereinbart wurden. Hierunter fasst die neue Regelung beispielsweise, dass ein Käufer nicht verkaufte Lebensmittel an den Lieferanten zurückschickt oder von diesem eine Zahlung für den Abschluss oder die Verlänge-

zung einer Liefervereinbarung verlangt. Ferner soll die Bezahlung für eine Absatzförderungs-, Werbe- oder Marketingkampagne des Käufers durch den Lieferanten nur dann erlaubt sein, wenn beide Seiten dem zustimmen. Die Mitgliedstaaten werden mit der Richtlinie beauftragt, für die Durchsetzung der neuen Vorschriften zu sorgen, bei Bedarf Geldbußen zu verhängen und bei Beschwerden Untersuchungen vorzunehmen.

Wir halten Sie informiert.

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin